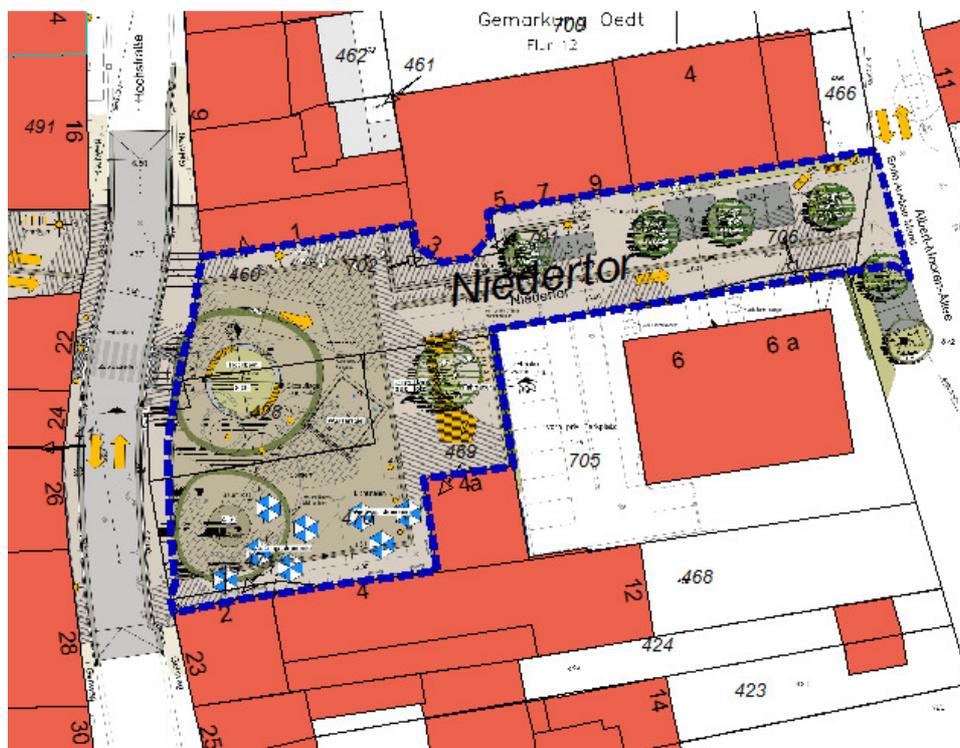


Ergänzungssatzung vom 14.06.2022 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Straße Niedertor im Ortsteil Oedt (Teilstück von Hochstraße bis Albert-Mooren-Allee)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06.06.2016 hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Straße Niedertor von der Hochstraße bis Albert-Mooren-Allee soll in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne von § 42 Abschnitt 4 der Straßenverkehrsverordnung (StVO) umgewandelt werden.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Bereich ist als gestrichelte blaue Umrandung gekennzeichnet:



§ 2

Für die von dieser Satzung betroffene Straßenbaumaßnahme wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten wie folgt festgesetzt:

	Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand in	Anrechenbare Breite
Mischverkehrsfläche	30 %	11 m
Beleuchtung	30 %	
Inventar	30 %	

Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die zusätzlichen Kosten für Blindenleitsysteme. Die genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Grefrath vom 06. Juni 2016.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.